

(3) Verbindliche Lieferfristen gelten als ständiges Vertragsangebot gemäß § 16 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) zur Lieferung der Erzeugnisse innerhalb einer Frist zwischen dem Eingang der Bestellung beim Lieferer und der Übergabe an den Frachtführer. Die Bekanntgabe der verbindlichen Lieferfristen hat in einer für die Hersteller-, Produktionsmittelhandels- und Verbraucherbetriebe geeigneten Weise zu erfolgen, wie in Liefer- und Leistungsverzeichnissen der Hersteller, Lieferkatalogen des Produktionsmittelhandels u. a.

(4) Verbindliche Lieferfristen des Produktionsmittelhandels gelten nur für Warenlieferungen bis zu einem Umfang der festgelegten Mindestmengen für den Direktbezug. Von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen sind in Abstimmung mit den Hauptverbrauchern, dem Produktionsmittelhandel und den Herstellern die Mindestmengen festzulegen, durch die der Direktbezug vom Bezug über den Produktionsmittelhandel abgegrenzt wird.

#### § 7

(1) Sind die Voraussetzungen für die Festlegung verbindlicher Lieferfristen noch nicht gegeben, so sind die bilanzverantwortlichen Ministerien und die für den Produktionsmittelhandel zuständigen zentralen Staatsorgane berechtigt, in Abstimmung mit den beteiligten zentralen Staatsorganen der Hauptabnehmer als Übergangsregelung Bestellfristen festzulegen.

(2) Die Bestellfristen sind so festzulegen, daß zwischen Abgabe der Bestellung und Liefertermin eine möglichst kurze Zeitspanne besteht, die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bedarfsplanung entspricht.

#### § 8

Für betriebspezifische Materialien und Zulieferteile sowie transportaufwendige Erzeugnisse mit Massengutcharakter, die vorrangig beim Verbraucher lagern, sind die Liefermengen, -zyklen und -termine zwischen den Kooperationspartnern vertraglich so zu vereinbaren, daß die ökonomischen Erfordernisse der Hersteller zur Fertigung und Lieferung in großen Stückzahlen oder Mengen und das wirtschaftliche Interesse der Verbraucher zur rationellen Vorratshaltung gegeneinander ausgewogen werden. Dementsprechend sind bisher angewandte Losgrößen der Fertigung und Lieferung neu zu berechnen und festzulegen.

#### Grundsätze zur Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte in den Betrieben

#### § 9

Vorratsnormen sind für die **Absatzvorräte** bei den Herstellerbetrieben, die **Handelsvorräte** beim Produktionsmittelhandel und die **Materialvorräte** bei den Verbraucherbetrieben zu bilden (siehe Anlage). Die Vorratsnormen sind eine Grundlage für die

- liefer- und verbraucherseitige Bedarfsplanung,
- Planung, Kontrolle und Analyse der Umlaufmittel,
- Disposition der Absatz-, Handels- und Versorgungsprozesse,
- Planung der betrieblichen Lagerwirtschaft.

#### § 10

(1) Durch die Vorratsnorm (VRN) ist die technisch-ökonomisch begründete durchschnittliche Vorratshöhe

- eines Erzeugnisses,
- einer Erzeugnisgruppe oder
- einer Rohstoff-, Material- bzw. Zulieferposition

(5- bis 8steller der ELN)  
zu bestimmen.

(2) Zu jeder Vorratsnorm eines Erzeugnisses oder einer Erzeugnisgruppe sind festzulegen

- der Mindestvorrat (Mv), der nicht unterschritten werden soll, sowie
- der Höchstvorrat (Hv), der nicht überschritten werden darf.

(3) Bestandteil der Mindestvorräte sind

- der Sicherheitsvorrat (zur Überbrückung unkontinuierlicher Anlieferungen) sowie
- die technisch und organisatorisch bedingten Vorräte (technisch bedingte Lagerung, Durchlauf Vorräte).

#### § II

(1) Einzelvorratsnormen sind für die Erzeugnisse auszuarbeiten, die kontinuierlich bezogen bzw. verbraucht werden oder nach Menge oder Wert den höchsten Anteil an der Materialbewegung in einer Position der ELN haben bzw. betrieblich oder volkswirtschaftlich besonders bedeutend sind.

(2) Gruppenvorratsnormen sind für die Erzeugnisse zu erarbeiten, die nicht in Einzelvorratsnormen erfaßt werden und gleiche oder ähnliche Liefer- und Verbrauchsbedingungen aufwiesen. Diese Normen können an Hand eines typischen Erzeugnisses ermittelt werden, das repräsentativ für die gesamte Gruppe ist.

#### § 12

(1) Bei den Vorratsnormen sind zu unterscheiden:

- Jahresvorratsnormen für alle Erzeugnisse, bei denen in der Regel eine gleichbleibende Vorratshaltung und ein kontinuierlicher Materialverbrauch vorhanden ist;
- zeitlich differenzierte Vorratsnormen (Quartal, Monat, Saisonzeiträume) für alle Erzeugnisse, bei denen Saison- und andere zyklische Schwankungen in der Produktion, Materialbedarfsentwicklung und Vorratshaltung auftreten;
- Stichtagsvorratsnormen für alle Erzeugnisse, für die keine durchgängige Vorratshaltung erforderlich ist (z. B. Einzel fertigung) oder für die eine bestimmte Vorratshöhe zu einem bestimmten Zeitpunkt planmäßig erreicht werden muß.

(2) Jahresvorratsnormen und zeitlich differenzierte Vorratsnormen sind als Durchschnittsvorratsnormen zu bilden, während mit den Stichtagsvorratsnormen die Maximalhöhe des Vorrats festzulegen ist.

(3) Die Vorratsnormen sind

- zeitmäßig (in Vorrattagen),
  - mengenmäßig (in Naturaleinheiten) und
  - wertmäßig (für die finanzielle Planung)
- auszudrücken.

#### § 13

Die Qualifizierung der Planung der Vorratswirtschaft verlangt die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Vorratsnormen. Die technisch-ökonomisch begründeten Vorratsnormen müssen

- auf der Analyse der Vorratsentwicklung und des Materialbedarfs sowie der wichtigsten auf die Vorratswirtschaft Einfluß nehmenden Faktoren beruhen,
- in enger Verbindung mit der Planung der zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen unter Berücksichtigung territorialer Erfordernisse, wie Planung der Liefermengen und -zyklen, Planung der Transport- und Verpackungsprozesse, Standortverteilung der Lieferer und Verbraucher, festgelegt werden,